

# Satzung des gemischten Chors **Balticoro** e.V., Hamburg

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. November 2023 in Hamburg  
Änderung der Satzung auf der Fortsetzungsgründungsversammlung am 1. März 2024 in Hamburg

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein gemischter Chor und führt den Namen 'Balticoro' mit dem Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Verein

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO), insbesondere die Pflege des Chorgesangs des Baltikums und seiner Traditionen.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege der baltischen Chormusik, die Durchführung von öffentlichen Konzerten, Teilnahme an Liederfesten und ähnlichen Veranstaltungen,
2. Durchführung von Workshops und Chorfreizeiten zu Fortbildungszwecken,
3. Durchführung von Chorreisen und Begegnungen mit anderen Chören, auch im internationalen Rahmen,
4. Beschaffung von Noten und anderen benötigten Mitteln für Aufführungen,
5. Zahlung gegebenenfalls anfallender GEMA-Gebühren.

## § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitarbeit bei der Vereinsarbeit ist ehrenamtlich, persönliche Aufwendungen können gegen Vorlage der Belege erstattet werden.

## § 4 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch freiwillige Spenden und überwiegend durch die Mitgliedsbeiträge der Chormitglieder. Die Beiträge werden regelmäßig überarbeitet und von der Mitgliederversammlung kostendeckend festgelegt.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird monatlich durch Einzugsverfahren gezahlt.
3. In besonderen Fällen können ermäßigte Mitgliedsbeiträge gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die die notwendigen musikalischen und stimmlichen Eigenschaften mitbringen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
2. Um die Arbeit des Chores kennenzulernen, können Interessierte einige Wochen mitproben. Danach entscheidet die Chorleitung über die musikalische Eignung.

3. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.
4. Die Chorleitung ist nicht Mitglied des Vereins. Sie ist für die musikalische Leitung verantwortlich.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen möchte.
6. Das neu aufzunehmende Mitglied erkennt die Satzung an.
7. Alle Mitglieder fördern die Interessen des Vereins und beteiligen sich an den anfallenden Arbeiten, insbesondere vor den Konzerten.
8. Es besteht die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben sowie den öffentlichen Auftritten teilzunehmen.
9. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch Bekanntgabe an den Vorstand, spätestens vier Wochen vor dem Quartalsende.
10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 6 Organe des Vereins

### A. Mitgliederversammlung

- a. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung erfolgt per E-Mail oder bei Mitgliedern ohne E-Mail Account durch persönliche Übergabe des Einladungsschreibens (ggfs. auch Versand per Post) zwei Wochen vorher.  
Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
- b. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- c. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt, wie nicht erschienene. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- d. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- e. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorstand gegengezeichnet.
- f. Die Chorleitung kann beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- g. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren und Beisitzer, sowie
  - Entgegennahme deren Berichte
  - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
  - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit und Projekte
  - Ernennung/Abwahl der Chorleitung
  - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung *kann* vom Vorstand einberufen werden. Sie *muss* einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

## B. Vorstand

- a. Der Chorvorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzende(r), dem/der Kassensführer/in, bis zu 3 Beisitzer/innen und wird für 2 Jahre gewählt. Der Chorvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- b. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- c. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- d. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder das Amt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl. Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit im Vorstand nicht mehr gegeben ist.
- e. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- f. Der Vorstand ist berechtigt, die zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlichen Arbeiten ganz oder teilweise, im gegenseitigen Einvernehmen, an andere Chormitglieder zu delegieren.

## § 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die Stellvertretung die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein *Baltischer Christlicher Bund e.V.* (BCB e.V.), Annaberger Str. 400, 53175 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. November 2023 beschlossen und ist mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Auf einer Fortsetzungsgründungsversammlung am 1. März 2024 wurden Änderungen der Satzung beschlossen. Sie treten mit dem gleichen Tag in Kraft.